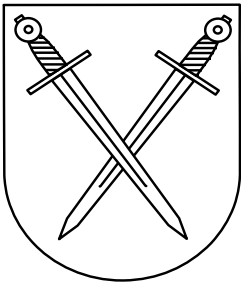


3/08

Amtsblatt der Stadt Schwerte

14.03.2008

Inhalt	Seite
28. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	33
29. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	33
30. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	33
31. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	33
32. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	33
33. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	33
34. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008	34
35. Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Eltern- beiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder vom 06.03.2008 - Elternbeitragsatzung -	41
36. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Schwerte für das Jahr 2006	45
37. Bekanntmachung über die Anerkennung des Vereins Ergster Familien-Aktion e. V. als Träger der Freien Jugendhilfe	46



Inhalt	Seite
38. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich des Freizeit- und Allwetterbades - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	47
39. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A „Gewerbegebiet Geisecke-Nord“ - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauG	49
40. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 der Stadt Schwerte „Sportplatz Geisecke“ - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	51
41. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Schwerte „Im heiligen Felde“ - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB	53

Herausgeber:

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

28. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **300 188 117**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

29. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **400 210 522**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

30. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **300 251 030**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

31. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **300 948 908**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

32. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **300 212 388**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

33. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **408 916 708**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

H A U P T S A T Z U N G
der Stadt Schwerte vom 06.03.2008

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner/innen
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Ausländerbeirat
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung
- § 16 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.02.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV NRW S.256/SGV NRW 2020) wurden die Stadt Schwerte (Ruhr), die das Stadtrecht seit 1242 besitzt, und die überwiegenden Teile der Stadt Westhofen sowie die Gemeinden Geisecke, Ergste, Villigst und Wandhofen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen Schwerte und führt die Bezeichnung "Stadt".

(2) In die Stadt Schwerte wurden die südlich der Autobahn 1 (Hansalinie) gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinden Holzen und Lichtendorf eingegliedert.

(3) Die Stadt Schwerte gehört zum Kreis Unna; das Stadtgebiet umfasst 5.611 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Rot zwei schräg gekreuzte gestürzte silberne Schwerter.

(2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im weißen Bannerhaupt das Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemeinbedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über allgemeinbedeutsame Angelegenheiten und wichtige Planungen und Vorhaben wird bei mittel- und langfristigen Aktivitäten der Stadt, insbesondere bei wichtigen Vorhaben und Planungen auf der Basis des Investitions- und Stadtentwicklungsprogramms unterrichtet. Die Fachausschüsse sind gem. § 41 Abs. 2 GO NRW ermächtigt, entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu entscheiden, ob eine allgemeinbedeutsame Angelegenheit vorliegt. Die Unterrichtung ist möglichst frühzeitig, frühestens jedoch nach der ersten Beratung des zuständigen Fachausschusses durchzuführen, so dass bei der Entscheidungsfindung noch Anregungen und Bedenken der Einwohner berücksichtigt werden können. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Fachausschuss im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner und Einwohner nachhaltig berühren, und eine unmittelbare mündliche Erörterung dringend geboten erscheint. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Fachausschuss die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch die örtliche Tagespresse ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung; er kann den Vorsitz auf den Fachausschussvorsitzenden delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, den zu bestimmenden Fachausschussmitgliedern einer Fraktion und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.

(4) Über Bürgeranregungen und Beschwerden entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung. Sofern sich Bürgeranregungen und Beschwerden gegen den Beschluss eines Fachausschusses richten, entscheidet der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss. Gleiches gilt, wenn Bürgeranregungen und Beschwerden in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse fallen. Richten sich Bürgeranregungen und Beschwerden gegen Beschlüsse des Haupt, Personal- und Gleichstellungsausschusses, entscheidet der Rat.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem/Der Antragstellenden kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Ausländerbeirat

(1) Gem. § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Ausländerbeirat gebildet, der aus 16 Mitgliedern besteht.

(2) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

(3) Der Ausländerbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und seine Ausschüsse richten.

(4) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.

(5) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(6) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder in seinen Ausschüssen dem Ausländerbeirat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Ausländerbeirat zuvor Stellung genommen hat.

(7) Der Ausländerbeirat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig.

(8) Beratend gehören dem Ausländerbeirat Ratsmitglieder an, wobei je Ratsfraktion ein Vertreter bestimmt wird. Sachkundige, nicht deutsche Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Ausländerbeirat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Ausländerbeirat weitere beratende Mitglieder berufen.

(9) Für die Teilnahme der Verwaltung an Sitzungen des Ausländerbeirates gilt § 48 Abs. 2 GO NRW entsprechend.

(10) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der Sitzungen des Ausländerbeirates können zusätzlich Sachverständige gehört werden.

(11) Der Termin für die Wahl des Ausländerbeirates wird vom Rat festgelegt. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

(12) Die Stadt Schwerte stellt für den Ausländerbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zur Verfügung.

(13) Der Geschäftsführer des Ausländerbeirates erhält die Einladungen und Sitzungsprotokolle aller Ausschuss- und Ratsitzungen; soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Beiratsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Schwerte".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt, Personal- und Gleichstellungsausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(5) Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob eine Einwohnerin/ein Einwohner oder eine Bürgerin/ein Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen darf.

(6) Die Ausschüsse entscheiden selbständig im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten und freigegebenen Mittel über die Angelegenheiten, die in ihren Fachbereich fallen.

(7) Der Rat der Stadt kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses durch Beschluss an sich ziehen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld für Ratsmitglieder gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Diese Regelung tritt zum 01.04.2008 in Kraft.

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der EntschVO auch für Sitzungen der folgenden Gremien: vom Rat bzw. einem Ausschuss gebildete Arbeitskreise, Unterausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder maximal 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt von 8.30 Uhr - 18.00 Uhr - mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr - an den Tagen von Montag bis Freitag mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25 € je Stunde überschreiten.
- g) Als regelmäßige Arbeitszeit gilt für Selbständige die Zeit von 8.30 Uhr - 18.00 Uhr - mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr - an den Tagen von Montag bis Freitag.
- h) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 12

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Ausschuss für Finanzen, Steuerung und Beteiligungen entscheidet über:

- Stundungen von Geldforderungen und Einräumung von Ratenzahlungen ab 10.000,00 €
- Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen ab 2.500,00 €

Darüber hinaus ist der jeweils zuständige Ausschuss zu informieren über:

- Bauleistungen ab 50.000,00 €
- Lieferungen ab 25.000,00 €
- Gutachten und Planungsaufträge ab 2.500,00 €

(3) Der Bürgermeister hat im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13 Beigeordnete

Es werden 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Im Amtsblatt der Stadt Schwerte werden nach den Verfahrensvorschriften der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht:

- a) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt,
- b) amtliche Bekanntmachungen, die im Auftrage anderer Behörden ortsüblich zu veröffentlichen sind.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus I, im Rathaus II und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang im Rathaus I und im Rathaus II sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte vollzogen.

(4) Über das Erscheinen des Amtsblattes mit den wesentlichen Inhalten ist über die Ortspresse zu informieren. Der Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis dieser Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen nach Satz 3 und 4 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

(2) Sonstige der "Obersten Dienstbehörde" nach beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehende übertragbare Entscheidungen werden dem Bürgermeister übertragen.

(3) Ein Amt mit leitender Funktion auf der Ebene der Bereiche kann im Sinne des § 25a LBG zunächst für zwei Jahre auf Probe übertragen werden. Gleiches gilt nach § 31 TVöD für die Übertragung von Leitungsfunktionen auf Beschäftigte.

(4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind entweder vom Bürgermeister oder von einem von ihm beauftragten Beamten oder Beschäftigten zu unterzeichnen. Die Urkunden für die in Abs. 1 aufgeführten Beamten werden vom Bürgermeister oder seinem allgemeiner Vertreter unterschrieben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.2005 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 stimmt mit dem am 27.02.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.03.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung
in Tageseinrichtungen für Kinder vom 06.03.2008
- Elternbeitragssatzung –**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 30.10.07 (GV NRW S. 462) und des § 90 Sozialgesetzbuch – Aches Buch – (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBl I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl I S. 2729) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt die Stadt Schwerte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten einer Kindertageseinrichtung (= Elternbeiträge).
- (2) Die Elternbeiträge sind keine Gegenleistung für die tatsächliche Benutzung einer Kindertageseinrichtung, sondern ein Beitrag zu den laufenden Kosten (Betriebskosten) einer Kindertageseinrichtung.

**§ 2
Beitragszeitraum, Beitragspflicht**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt (§ 1 Abs. 2).
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes während des laufenden Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag ab 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird, zu erheben.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

**§ 3
Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz.
Ein Ausgleich mit Verlusten (= negative Einkünfte) aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen in Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1

ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinderfreibeträge und Erziehungsfreibeträge) von dem nach Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Falle des § 2 Abs. 5 ist der Elternbeitrag zu erheben, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des ermittelten Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (5) Für die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages im laufenden Jahr ist das erzielte Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.
Abweichend von Satz 1 ist das 12-fache des Einkommens des Monats in dem eine Veränderung der Einkommensverhältnisse stattfindet, zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer (für die nächsten 12 Monate) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das 12-fache des Monatseinkommens zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in dem Monat bezogen werden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
Soweit Monatseinkünfte nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach § 4 Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu erheben.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist die Elternbeitragstabelle und Bestandteil dieser Satzung.
Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die unterschiedlichen Betreuungszeiten von 25 , 35 und 45 Stunden pro Woche.
Darüber hinaus wird der Beitrag nur noch für Kinder unter 2 Jahren und ab 2 Jahren unterschieden.
- (2) Der erhöhte Beitrag nach der Elternbeitragstabelle wird nur für Kinder unter 2 Jahren erhoben, da der Betreuungsaufwand für diese Altersgruppe kostenintensiver ist.
Mit Vollendung des 2. Lebensjahres ist der zu zahlende Elternbeitrag neu festzusetzen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat neu festzusetzen, in dem das Kind sein 2. Lebensjahr vollendet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes mit 35 oder 45 Stunden Betreuungszeit ist immer der Beitrag in voller Höhe nach der entsprechenden Spalte der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Dabei ist die Häufigkeit der Inanspruchnahme der gewählten Betreuungszeit pro Woche oder Monat unerheblich; die Bildung einer Mischform des Elternbeitrages aus den verschiedenen Spalten der Elternbeitragstabelle ist nicht zulässig.
- (4) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann gem. § 23 Abs. 3 KiBiz von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen erheben.
- (5) Der zu zahlende Elternbeitrag wird durch den „Bescheid über den Elternbeitrag“ festgesetzt.
Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig.
- (6) Die Eltern haften für die Elternbeiträge als Gesamtschuldner.
- (7) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (8) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 und 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu erheben.
- (2) Auf Antrag kann der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82–85, 87 und 88 des SGB XII.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.06.2006 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder –Elternbeitragssatzung- vom 06.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die o.g. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder - Elternbeitragssatzung - vom 06.03.2008 stimmt mit dem am 27.02.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.03.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2008:

Elternbeiträge			
Jahreseinkommen	für Kinder ab 2 Jahren		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
in €	in €	in €	in €
bis 15.000	0	0	0
bis 25.000	26	29	46
bis 37.000	44	49	78
bis 49.000	73	80	127
bis 61.000	115	127	196
bis 73.000	151	166	259
über 73.000	187	206	321
für Kinder unter 2 Jahren			
bis 15.000	0	0	0
bis 25.000	39	43	68
bis 37.000	82	90	141
bis 49.000	121	133	209
bis 61.000	160	176	277
bis 73.000	181	199	313
über 73.000	205	225	354

36.

Bekanntmachung

Aufgrund des § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte für das Jahr 2006 liegt in der Zeit vom **17.03.2008 bis 07.04.2008** während der Dienststunden:

montags – freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus I, Rathsstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 324, öffentlich aus.

Schwerte, 05.03.2008

gez.
Böckelühr

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner VII/15. Sitzung am 19.02.2008 den Verein Ergster Familien-Aktion e. V., Roggenweg 7, 58239 Schwerte, als Träger der Freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG auf Ortsebene anerkannt.

Schwerte, 10.03.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Winkler

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich des Freizeit- und Allwetterbades - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

In seiner Sitzung am 13.02.08 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Für den Bereich östlich des Freizeit- und Allwetterbades (FAB) ist im Bereich des derzeitigen Sauna- und Außenbereichs der Flächennutzungsplan zu ändern.“

Geltungsbereich:

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 48 zu entnehmen.

Planungsziel:

Aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Dortmund, einer Vielzahl von Firmen mit einem entsprechenden Arbeitsplatzangebot sowie einer im Verhältnis zum restlichen Ruhrgebiet sehr naturnahen Lage am Ufer der Ruhr ist Schwerte grundsätzlich für die Ansiedlung eines größeren Hotels geeignet. Ein Hotel kann zusammen mit dem Freizeit- und Allwetterbad und der Rohrmeisterei ein weiterer Baustein zur Entwicklung des Freizeitangebotes entlang des Ruhrtals und somit auch eine städtebauliche Bereicherung für Schwerte werden.

Einem entsprechenden Ratsbeschluss vom 29.08.07 folgend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Darum ist zunächst der Flächennutzungsplan zu ändern.

Zusätzlich finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / 3. Änderung Flächennutzungsplan „Bereich Freizeit- und Allwetterbad“.

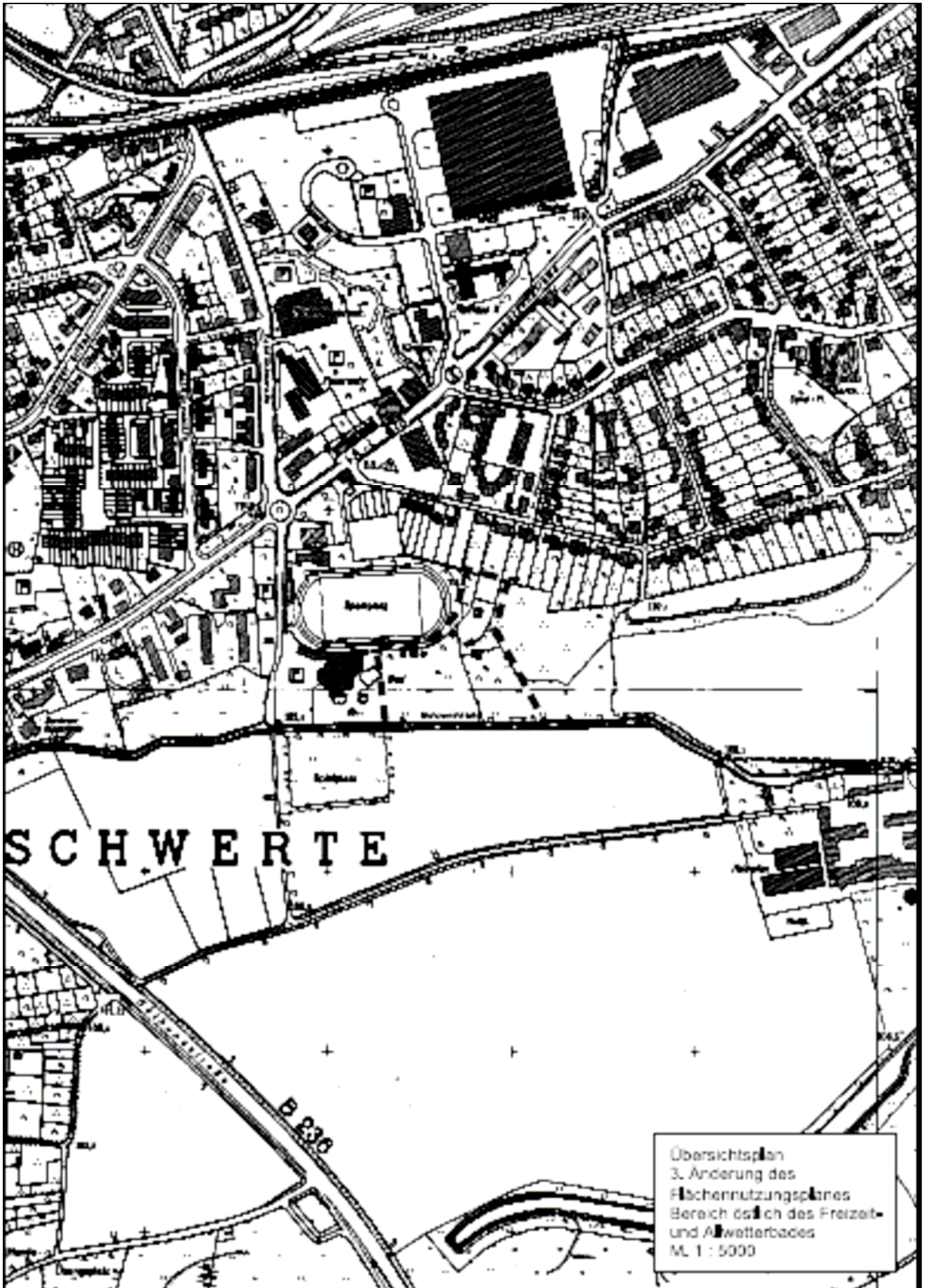
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/3

Schwerte, 21.02.08

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Kluge



**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A „Gewerbegebiet Geisecke-Nord“
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 13.02.2008 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A „Gewerbegebiet Geisecke-Nord“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 130A liegt im Ortsteil Geisecke und deckt in seinem Geltungsbereich Teile des Gewerbegebietes Geisecke ab zwischen der Unnaer Straße, An der Silberkuhle, Kurzer Morgen und Geisecker Talstraße. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes, der gleichzeitig auch der Änderungsbereich ist, ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 50 zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130A mit der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 31.03. bis einschl. 30.04.2008** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

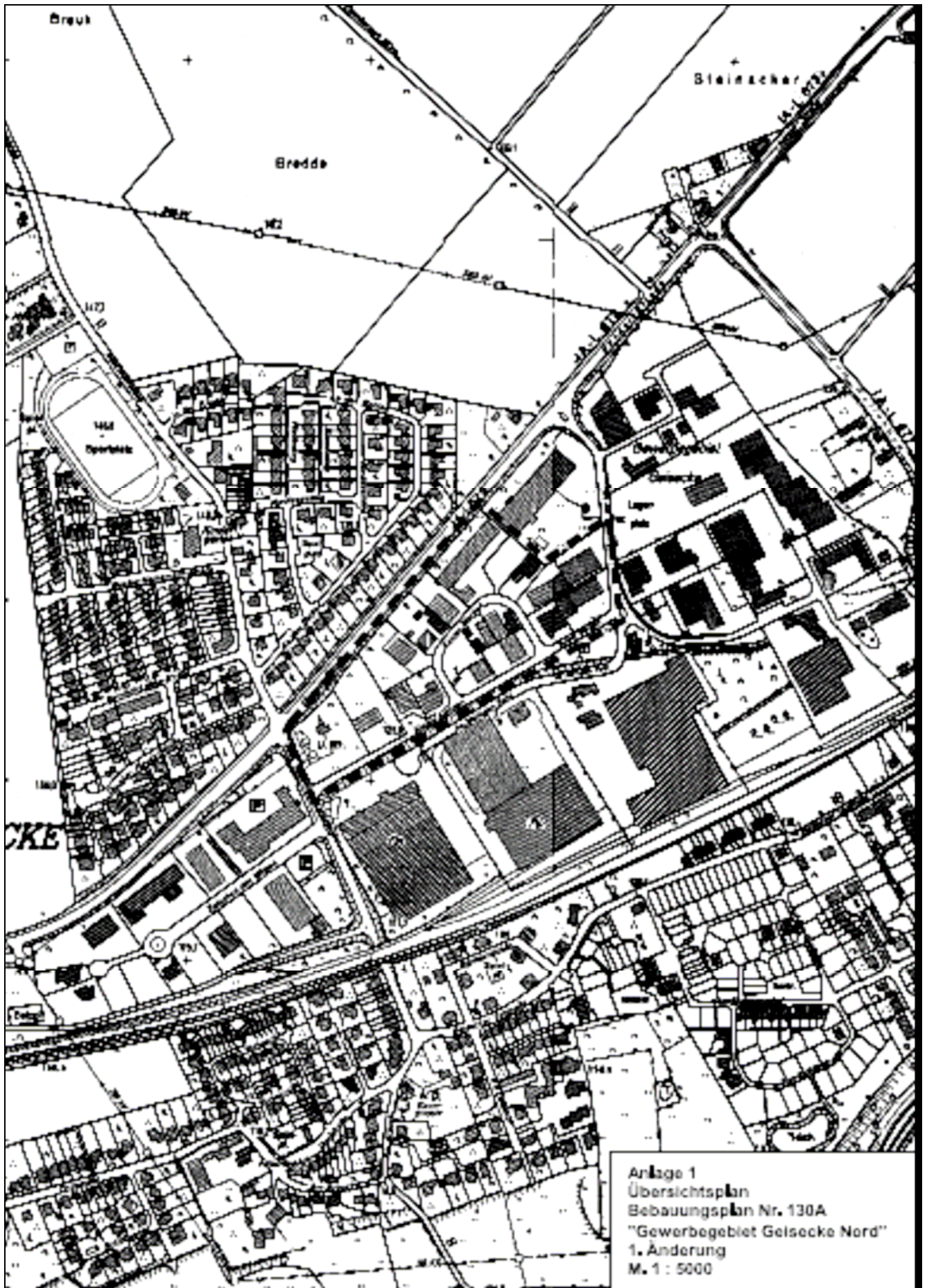
Zusätzlich finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Bebauungsplan Nr. 130A „Gewerbegebiet Geisecke-Nord“, 1. Änderung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-10/130A
Schwerte, 21.02.08

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Kluge



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 der Stadt Schwerte "Sportplatz Geisecke"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 13.02.08 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich im Ortsteil Geisecke zwischen Buschkampweg, der Wohnbebauung an Gustav-Heinemann-Straße und Am Wiesenberge und der gedachten Verlängerung der westlichen Grenze der Wohngrundstücke Am Wiesenberge nach Norden bis zur südlichen Grenze des Friedhofes und des ev. Gemeindehauses (Buschkampweg) ist gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 176 „Sportplatz Geisecke“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (zusätzlich zu einem 14-tägigen Aushang ein Bürgerabend) nach § 3 Abs. 1 und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB ist anhand des Vorentwurfes vom 08.11.07 durchzuführen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Geisecke. Die Abgrenzung ist dem beige-fügten Übersichtsplan auf Seite 52 zu entnehmen.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Umgestaltung des Sportplatzes zu einem reinen Fußballfeld mit Verlagerung nach Norden bei gleichzeitiger Entwicklung von Bauland im Süden.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

Dienstag, 08.04.2008 um 19.30 Uhr
in das Vereinsheim am Sportplatz Geisecke, Buschkampweg 41, 58239 Schwerte

ein.

Im Anschluss an die Bürgerversammlung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 176 „Sportplatz Geisecke“ in der Zeit **vom 09.04. bis einschließlich 22.04.08** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Ruf-Nummer 02304/104-668 zu vereinbaren.

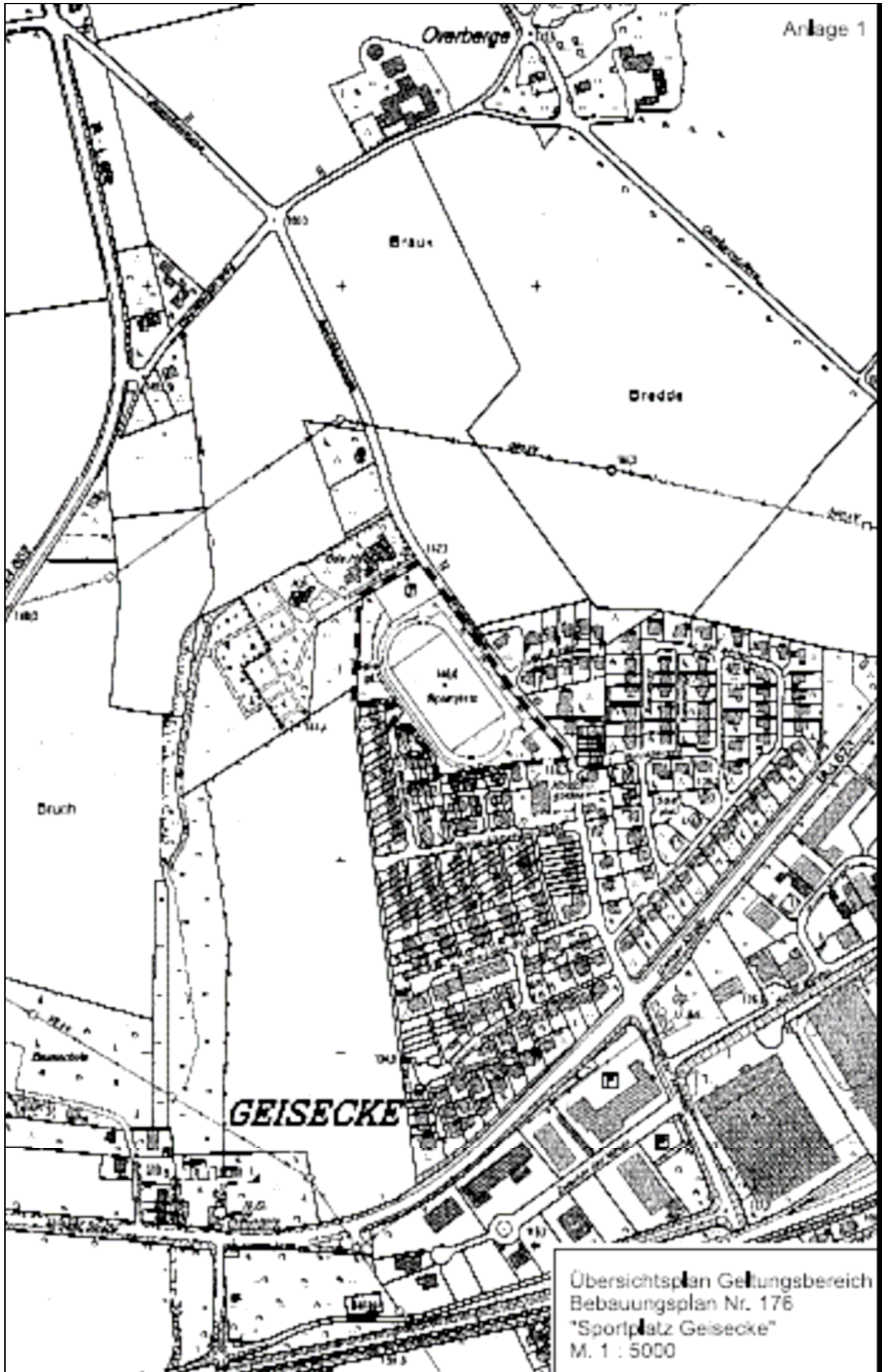
Zusätzlich finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Aufstellung Bebauungsplan Nr. 176 „Sportplatz Geisecke“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/176
 Schwerte, 21.02.08

Der Bürgermeister
 In Vertretung

gez.
 Kluge



**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Schwerte "Im heiligen Felde"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB**

In seiner Sitzung am 13.02.08 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 121 – Im heiligen Felde – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. §13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 121 liegt im Ortsteil Geisecke. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes, der gleichzeitig auch der Änderungsbereich ist, ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 54 zu entnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 dient dem Ziel, die im Gebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen zu sichern und weiter zu entwickeln sowie Einzelhandelsnutzungen dort grundsätzlich auszuschließen.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich **bis zum 10.04.2008 einschließlich** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

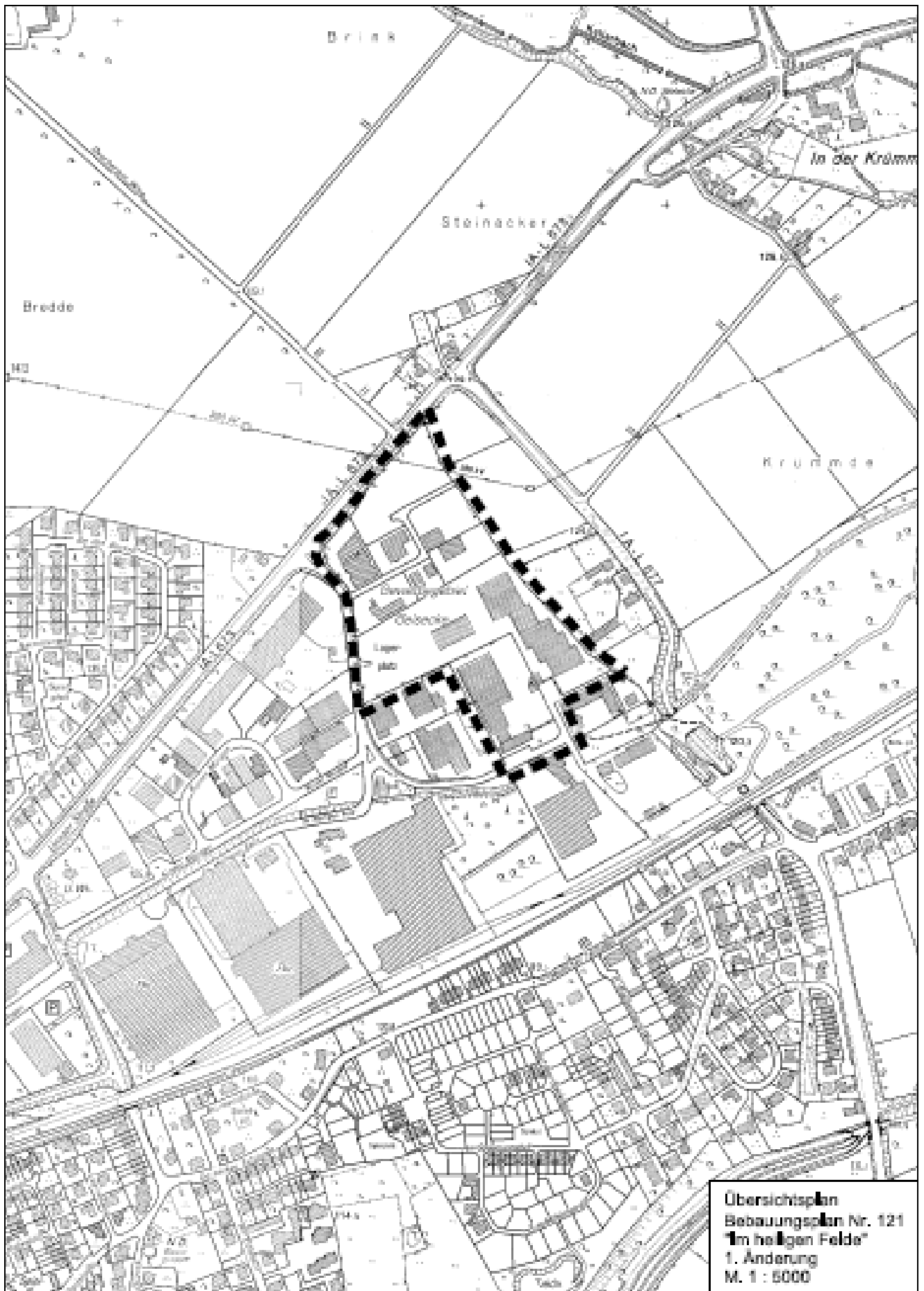
im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur geplanten Änderung äußern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Änderung unter der Ruf-Nummer 02304/104-646 zu vereinbaren.

Zusätzlich finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Bebauungsplan Nr. 121 „Im heiligen Felde“ - 1. Änderung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-10/121
Schwerte, 26.02.08
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Kluge





was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

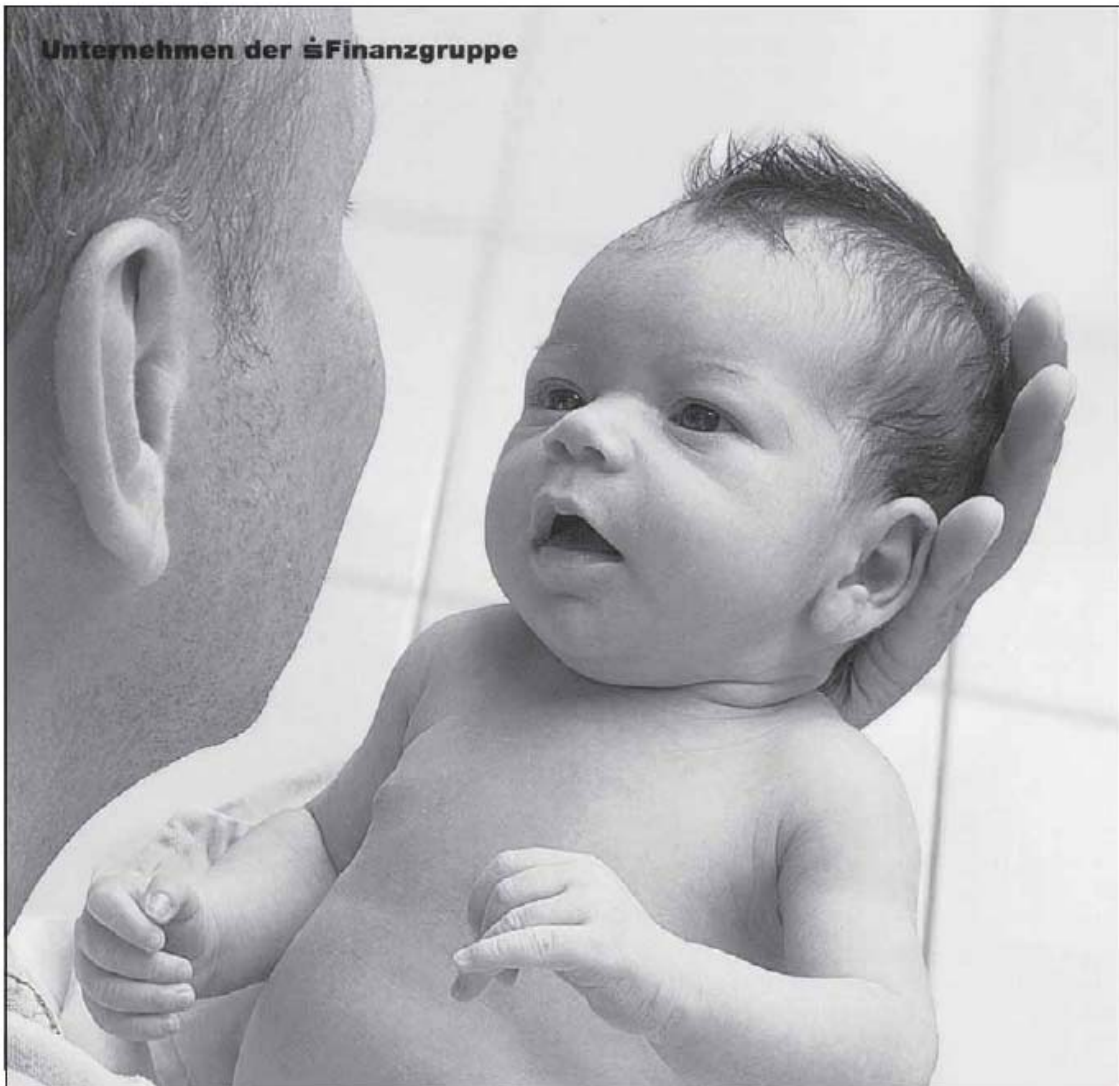
Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

